

Notwendige Gesetzesänderung für die Neugründung und Bestandssicherung von Schülerläden – ein Vorschlag des DaKS

Hintergrund

Die Tagesbetreuung auch von Schulkindern ist bundesgesetzlich im Jugendhilferecht geregelt (SGB VIII, § 24). Grundlegende Prinzipien des Jugendhilferechts sind das Wunsch- und Wahlrecht (SGB VIII, § 5) sowie die Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern (SGB VIII, § 25). Mit der 2005 im Land Berlin vorgenommenen Übertragung der Hortbetreuung von Grundschulkindern in die alleinige Verantwortung des Schulbereichs sind diese Prinzipien aufgehoben worden.

Damit ein Schülerladen mit Zuschüssen vom Land Berlin betrieben werden kann, muss seitdem eine Kooperation mit einer Schule vorliegen. Dafür ist eine Genehmigung der Schulverwaltung notwendig. Seit der sog. „Hortverlagerung“ 2005 sind jedoch keine neuen Kooperationen mit Schülerläden geschlossen, wohl aber einige beendet worden. Damit Eltern von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können, muss dieses deshalb auch im Schulgesetz festgeschrieben werden.

Der vorliegende Vorschlag zielt deshalb nicht auf eine einfache Rückkehr zum Zustand vor der „Hortverlagerung“, sondern will eine weiterhin im Schulbereich verortete Hortbetreuung mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern „anreichern“. Dies soll bestehende Schülerläden sichern und Neugründungen ermöglichen – immer vorausgesetzt, die Eltern entscheiden sich dafür.

Organisatorisch zielt der Vorschlag auf den Bereich der Offenen Ganztagsgrundschulen. Hier beweist eine mittlerweile zehnjährige Praxis an einigen Berliner Grundschulen, dass eine Integration kleiner selbstverwalteter Schülerläden in das System der ganztägigen Schule möglich und gewinnbringend für alle Beteiligten ist. Die Regularien dafür sind in der Schul-Rahmenvereinbarung festgelegt und könnten dort im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts präzisiert werden.

Vorschlag

Vorschrift: Schulgesetz § 19 Abs. 6

Änderungsvorschlag: Einfügen eines neuen Satz 7: *"Sofern Eltern bereit sind, die ergänzende Förderung und Betreuung ihrer Kinder selbst zu organisieren, soll dies vorrangig berücksichtigt werden."*

Gesamter Wortlaut neu: *Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlusstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. **Sofern Eltern bereit sind, die ergänzende Förderung und Betreuung ihrer Kinder selbst zu organisieren, soll dies vorrangig berücksichtigt werden.** Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und*

Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

Roland Kern, DaKS, 12.5.16